

SOZIALVERBAND

VdK

NORDRHEIN-WESTFALEN



Satzung der Verbandsstufen

2024

Sozialverband
VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz des Verbandes	4
§ 2 Wesen des Verbandes	4
§ 3 Zweck des Verbandes	5
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Begründung der Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beiträge, Spenden, Zuwendungen	8
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
3. Abschnitt: Verbandsgliederung	10
§ 9 Verbandsgliederung	10
§ 10 Verbandsorgane	10
§ 11 Der Ortsverband	12
§ 12 Der Kreisverband	14
4. Abschnitt: Der Landesverband	18
§ 13 Der Landesverbandstag	18
§ 14 Der kleine Landesverbandstag	20
§ 15 Das Landesverbandspräsidium	21
§ 16 Hauptamtlicher Landesverbandsvorstand	23
§ 17 Der Landesverbandsausschuss	25
§ 18 Die Revisoren	26
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	27
§ 19 Verbandsordnung	27
§ 20 Geschäftsjahr und Verbandsorgan	27
§ 21 Zusammensetzung der Delegiertenversammlungen und Grundsätze für die Ausübung des Stimmrechts	28
§ 22 Wahlen und Beschlussfassung	29
§ 23 Die Schiedskommission	29
§ 24 Amtsverlust.....	30
§ 25 Beschäftigungsverhältnisse.....	30
§ 26 Auflösung.....	31
§ 27 Schlussbestimmungen	32
§ 28 Inkrafttreten der Satzung.....	32
Satzungsanhang A - Wahlordnung	33
Satzung für die VdK-Kreisverbände	36
Satzung für die VdK-Ortsverbände	38

Präambel

Der Sozialverband VdK NRW e. V. mit seinen Orts- und Kreisverbänden steht für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft, in der alle Menschen gleichwertig teilhaben und Schutz erfahren. Als Verband, der sich für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einsetzt, wenden wir uns gegen jegliche Form von Ausgrenzung und Diskriminierung. Wir verfolgen das Ziel einer Lebens- und Arbeitswelt, in der gleichberechtigte Teilhabe von Menschen jeden Geschlechts Realität ist. Hiermit verbunden ist das langfristige Ziel der Parität.

An diesem Leitbild orientiert sich die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z.B. „Stellvertreter/in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

NAME, SITZ DES VERBANDES

1. Der Verband ist ein Verein und führt den Namen

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Der Verband ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des VdK Deutschland.

Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 3923 eingetragen. Der Verband ist ein Sozialverband auf gemeinnütziger Grundlage.

2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V. ist gegliedert in den Landesverband und die unter ihm zusammengeschlossenen Kreis- und Ortsverbände, für die ihm die alleinige Befugnis zur Satzungsgebung übertragen wird. Er führt eine Liste seiner Kreis- und Ortsverbände.

§ 2

WESEN DES VERBANDES

1. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der Verband bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der Verband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes; er ist berechtigt, Mitglied auch in anderen Verbänden und Vereinen zu werden.

§ 3

ZWECK DES VERBANDES

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands (§ 53 Nr. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Des Weiteren ist Zweck des Verbandes die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Überdies ist Zweck des Verbandes die Förderung der Bildung und der Altenhilfe.

Der Verband verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Mittelweitergabe i. S. d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorstehend in § 3 Ziffer 1 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Mittelweiterleitung richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Beratung und Betreuung des nach Verbandszwecken begünstigten Personenkreises in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des Grundsicherungsrechts (SGB II und SGB XII), des Behindertenrechts sowie Beratung, Betreuung und Vertretung der Menschen mit Behinderung vor Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten, Servicestellen der Rehabilitationsträger und sonstigen Verwaltungen von Rehabilitationsträgern im Sinne des SGB IX;
 - b) Vertretung der sozialen Interessen des begünstigten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, den Gesetzgebern, den Gerichten im Rahmen der prozessualen Klagerechte des Verbandes, insbesondere der Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Regierungen, Behörden, Verwaltungen und Gebietskörperschaften;
 - c) soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters hilfebedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Besuchen oder durch Bereitstellung von Begegnungsstätten;
 - d) Patientenbeteiligung und Patientenvertretung;
 - e) Unterstützung der Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK);
 - f) Förderung der Teilhabe, Teilnahme und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben (Inklusion), insb. Förderung barrierefreien

- Bauens, Instandsetzens, Wohnens und Lebens in NRW und Herstellung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen;
- g) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber;
 - h) Beteiligung an Sozialversicherungswahlen als Sozialverband;
 - i) Durchführung von Erholungsmaßnahmen und Unterhaltung von Erholungshäusern in NRW für den begünstigten Personenkreis im Sinne des § 68 Ziffer 1 a i. V. m. § 66 Abs. 3 der Abgabenordnung;
 - j) Einflussnahme unter Einschluss von Rechtsmitteln im Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsverfahren zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben;
 - k) die Durchführung von Verbandszwecken dienenden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen einschließlich der Berechtigung zur Gründung eines Bildungswerks;
 - l) Durchsetzung des Diskriminierungsverbots im Sinne der UN-BRK gegenüber Trägern öffentlicher Belange im Rahmen von Verbandsklagen nach Vorgabe des Landesverbandes.
3. Der Verband erfüllt seinen Zweck mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern. Er bedient sich hierzu der notwendigen Einrichtungen, die er in eigener Verantwortung betreibt. Der Verbandszweck wird durch Herausgabe schriftlicher und digitaler Publikationen gefördert, die in alleiniger redaktioneller Verantwortung des Landesverbandes stehen.
 4. Der Verband kann sich als Gesellschafter an Kapitalgesellschaften beteiligen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Als Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern, aufgenommen werden.
3. Juristische Personen sowie beitriffsfähige Personenvereinigungen können nur fördernde Mitglieder sein.
4. Eine Kooperation mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung im Inland und im europäischen Ausland ist möglich.
5. Durch Beschluss der Verbandsstufen können Ehrenmitgliedschaften geregelt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5

BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt und beginnt mit der Annahme durch den jeweiligen Kreisverband. Das Mitglied wird im Regelfall im Ortsverband des Wohnsitzes Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung mit den Verbandsordnungen sowie die Satzung der Verbandsstufen an.
2. Der Kreisverbandsvorstand kann in begründeten Fällen nach Anhörung des betreffenden Ortsverbandsvorstands die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
3. Bei der Aufnahme von Minderjährigen und Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die bei Minderjährigen in der Regel die Eltern sind. Die Vertreter haben die Haftung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu übernehmen. In einem vom Landesverband formulierten einheitlichen Aufnahmeantrag ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
4. Bei der Wiederaufnahme in den Verband sind aus vorhergehender Mitgliedschaft entstandene Beitragsrückstände auszugleichen. Zusätzlich wird bei Wiederaufnahme ein gesonderter Jahresbeitrag fällig. Wirtschaftliche Härtefälle regelt der Kreisverband.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

A Ordentliche Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Verbandes;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt (Kündigung) ist durch das Mitglied/den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verband schriftlich zu erklären. Er kann frühestens 12 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Der Austritt ist jeweils nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

B Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes, der von allen Organen der Verbandsstufen beantragt werden kann, ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a) Verbandsschädigendes Verhalten des Mitgliedes;
 - b) schwerwiegende Gründe in der Person des Mitgliedes, in der Re-

- gel die Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten;
- c) grobe Verstöße gegen die Satzung und Verbandsordnungen;
 - d) Zuwiderhandeln in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes und seiner Ziele;
 - e) Unterstützung oder Offenbarung einer mit den Werten des Verbandes unvereinbaren Denkart.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Kreisverbandsvorstand durch Beschluss, der der Schriftform bedarf, die Gründe für den Ausschluss enthalten muss und dem Landesverband unverzüglich zur Kenntnis zu geben ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von 3 Wochen einzuräumen, innerhalb derer rechtliches Gehör gewährt wird. Der Ausschlussbeschluss mit der Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen an seine dem Verband zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzusenden.
 3. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied, im Falle der Zurückweisung des Antrages auch der Antragsteller, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich eine mit Gründen zu versehende Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren richtet sich nach § 23 der Satzung.
 4. In dringenden Fällen kann das für den Ausschluss des Mitgliedes zuständige Organ ab dem Ausschlussantrag das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

C Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle eines Beitragsrückstands wird das Mitglied schriftlich gemahnt. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Erfüllung der Beitragspflicht die Rechte des Mitgliedes auf Teilhabe an den Verbandsleistungen ruhen. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft zwei Monate nach der Mahnung ohne weitere Beschlussfassung. Im Fall der Streichung aus der Mitgliederliste besteht kein Beschwerderecht nach § 23 der Satzung.

D Pflichten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Bei Austritt oder Tod des Mitgliedes besteht seitens des Verbandes keine Rückzahlungspflicht.

§ 7

BEITRÄGE, SPENDEN, ZUWENDUNGEN

1. a) Die Höhe des Beitrags sowie den Anteil für den Landesverband

- beschließt der Landesverbandstag. Hierin ist auch der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Anteil enthalten.
- b) Die Aufteilung der Beitragsanteile auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen vorbehalten. Die Weiterleitung der Beitragsanteile erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO gegenüber dem Landesverband.
 - c) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig. Vierteljährliche und halbjährliche Zahlungen sind zulässig.
2. Die Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen des Verbandszweckes verwendet, insbesondere für Maßnahmen der Betreuung ordentlicher Mitglieder und für Verwaltung und Geschäftsbetrieb des Verbandes.
 3. Spenden und sonstige Zuwendungen stehen der Verbandsstufe zu, die vom Zuwendenden bestimmt wird. Für die Entgegennahme, Erfassung und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Finanz- und Kassenordnung.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. a) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere die Nutzung von Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen der vorhandenen Verfügbarkeit, sowie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Teilnahme an Wahlen.
b) Leistungen im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Rechten und Pflichten der Mitglieder erbringt der Verband durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte, die vom Mitglied zu bevollmächtigen sind. Der Leistungsanspruch besteht nicht, wenn das Begehren des Mitglieds offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Auf die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung wird verwiesen.
c) Der Landesverbandstag verabschiedet für Mitglieder, die ein Widerspruchs- oder Klageverfahren durch den Verband betreiben, eine Gebührenordnung, die Näheres regelt.
2. Bei persönlicher und fachlicher Eignung können ordentliche Mitglieder in ein Organ des Verbandes gewählt werden, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren (Treue- und Friedenspflicht) und seine Ziele und Zwecke zu unterstützen. Die Satzungen der Verbandsstufen und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten. Die Beiträge sind fristgerecht zu zahlen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
5. Die im Gebiet eines Ortsverbandes wohnenden fördernden Mitglieder sind zu den Versammlungen des Ortsverbandes mit Stimmrecht einzuladen.

3. Abschnitt: Verbandsgliederung

§ 9

VERBANDSGLIEDERUNG

1. Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V. ist in den Landesverband sowie Kreis- und Ortsverbände gegliedert. Die Kreis- und Ortsverbände sind im Vereinsregister nicht eintragungsberechtigt.
2. Ortsverbände werden in der Regel auf der Ebene politischer Gemeinden begründet. Eine politische Gemeinde kann mehrere Ortsverbände haben. Zusammenschlüsse, Begründung und Auflösung von Ortsverbänden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Kreisverbandsvorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet und den Landesverband hierüber in Kenntnis setzt.
3. Kreisverbände werden auf der Ebene von politischen Kreisen und kreisfreien Städten gebildet. Zusammenschlüsse und Auflösung sowie die Neugründung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums, das hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Der Verband wird vor öffentlichen Einrichtungen, Behörden und Gerichten durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe in ihrem Aufgabenbereich vertreten.
5. Die Kreis- und Ortsverbände sind nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften ebenfalls selbstständige Steuersubjekte. Sie verfügen über eigene Organe (§ 10), treten auf Dauer nach außen im eigenen Namen auf und haben eine eigene Kassenführung. Gemäß § 19 Ziffer 1 Anhang A, Buchstaben a) und b) erfüllen sie im Auftrage des Landesverbandes die Zwecke des Verbandes.
6. a) Die Ortsverbände sind im Übrigen eine Untergliederung ihres jeweiligen Kreisverbandes, wobei der Landesverband nach billigem Ermessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsstufen ein Letztentscheidungsrecht hat.
b) Die Kreisverbände sind im Übrigen eine Untergliederung des Landesverbandes.
c) Vorgaben des Landesverbandes in Satzungs-, Personal- und Organisationsangelegenheiten sind bindend.

§ 10

VERBANDSORGANE

1. Verbandsorgane zur Wahrnehmung von Verbandsaufgaben in den Verbandsstufen sind:
 - a) Im Ortsverband: Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung), Ortsverbandsvorstand;
 - b) Im Kreisverband: Kreisverbandstag, Kleiner Kreisverbandstag, außerordentlicher Kreisverbandstag, Kreisverbandsvorstand;

- c) Im Landesverband: Landesverbandstag, Kleiner Landesverbandstag, außerordentlicher Landesverbandstag, Landesverbandspräsidium, hauptamtlicher Vorstand, Landesverbandsausschuss.
- Die Verbandsstufen führen ihre Aufgaben durch ihre Organe aus. Auf die ausgewogene Besetzung von Vorstandspositionen mit Frauen und Männern ist zu achten.
 - Alle kassen- und bankmäßigen Verfügungen (Ein- und Ausgaben) bedürfen zweier Unterschriften (4-Augen-Prinzip). Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
 - Aus wichtigem Grund, wie satzungswidrigem Verhalten oder Nichterfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, können Vorstandsmitglieder von Kreis- und Ortsverbänden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen von dem hauptamtlichen Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Organmitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder die Kassenführung nicht den Grundsätzen der Finanz- und Kassenordnung gemäß Anhang B zur Satzung entspricht und Abrechnungsrückstände von mehr als vier Monaten bestehen.

Zum Ergebnis der Anhörung ist dem Präsidium und dem hauptamtlichen Vorstand vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Antragsberechtigt sind die Organe der Verbandsstufen.

Die Mitteilung erfolgt jeweils schriftlich und ist endgültig nach Abschluss eines durchzuführenden Verfahrens nach § 23 der Satzung zu begründen.

Der hauptamtliche Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Präsidium in diesem Fall bis zur endgültigen Entscheidung kommissarische Vorstände einsetzen.

Beschwerden hiergegen und das Verfahren gegen Beschlüsse nach dieser Ziffer richten sich nach § 23 der Satzung. Das Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

- Die Mitglieder in Verbandsorganen erhalten für ihre Tätigkeit einen Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB. Pauschalierung ist möglich, soweit sie den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt. Darüber hinaus können Organmitglieder für ihre Organtätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Auch sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. Über die Höhe von allen Vergütungen, mit Ausnahme des bloßen Aufwendersersatzes und mit Ausnahme der Vergütung für einen hauptamtlichen Vorstand, entscheiden die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen. Die Vergütungen müssen den finanziellen Möglichkeiten der Verbandsstufen angemessen sein. Durch

eine Vergütung für Organtätigkeit werden die Organmitglieder nicht zu hauptamtlichen Beschäftigten. Näheres regelt die Finanz- und Kassenordnung.

6. Mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht können jedem der Vorstände auf Kreisverbands- und Landesverbandsebene höchstens zwei hauptamtliche Mitarbeiter angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter können keine Funktion als Vorsitzende, deren Stellvertreter oder als Kassierer wahrnehmen.
7. Die Mitglieder in Verbandsorganen haften - soweit sie ehrenamtlich tätig sind - für die Tätigkeit als Organmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11

DER ORTSVERBAND

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie findet mindestens jährlich statt. Zu ihr ist durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf der Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Vergütung an Organmitglieder, den Kassenbericht, über die Entlastung des Vorstandes und führt Vorstands- sowie Delegiertenwahlen für den Kreisverbandstag und den Kleinen Kreisverbandstag durch. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten an den Kreisverband weiterzuleiten ist.
2. Der Ortsverband bildet zu seiner Vertretung einen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Kassierer soll über die erforderliche fachliche Eignung für das Amt verfügen.

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch keine eigene, vorangegangene Vorstandstätigkeit prüfen dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes, die Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem, höchstens drei Stellvertretern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) der Vertreterin der Frauen

Mindestens eines der Vorstandsmitglieder zu Buchstaben a) und b) soll eine Frau sein. Zusätzlich können gewählt werden je ein Stellvertreter zu den Positionen c) bis d).

Weiterhin können Beisitzer gewählt werden, die zusätzlich mit konkreten Aufgaben betraut werden können.

Kann ein Vorstand mit den oben aufgeführten Positionen nicht gebildet werden, sind mindestens ein Vorsitzender und aus den Buchstaben b) bis d) zwei Personen zu wählen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Kassierers dürfen nicht in einer Hand liegen.

Beisitzerpositionen für konkrete Aufgaben können vom Ortsverbandsvorstand auch außerhalb von den Jahreshauptversammlungen durch Beschluss vorläufig besetzt werden. Bis zur Wahl bei der zeitlich nächsten Jahreshauptversammlung besteht für diese Beisitzer kein Stimmrecht.

4. Der Ortsverband wird nach außen rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.
5. Der Ortsverbandsvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus den Mitgliedern unter Ziffer 3 Buchst. a) - d) besteht. Dessen Beschlüsse sind dem Ortsverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Ortsverbandsvorstandes gebunden.
Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch schriftlich, per Fax oder in Textform gemäß § 126b BGB, insbesondere per E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Kommunikation erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme an einem solchen Beschlussverfahren in Schrift- oder Textform bzw. die widerspruchslose Hinnahme eines solchen gelten als Zustimmung zum Verfahren.
6. Der Kreisverband ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zur Jahreshauptversammlung einzuladen und kann einen oder mehrere Vertreter entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme daran teil, ihnen ist das Wort zu erteilen.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode. Die Niederlegung ist durch das Vorstandsmitglied dem Ortsverbandsvorstand schriftlich zu erklären.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Vorstandsmitglied zu ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder sind bereits stimmberechtigt. Die Nachwahl

für den Rest der Wahlperiode ist sodann auf der nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die durch Wahl bestimmten Vorstandsmitglieder müssen mindestens einen Anteil von 2/3 an allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern haben.“

9. Besteht kein Vorstand mehr und kommt die Bildung eines neuen Vorstandes nicht zustande, hat der Kreisverband die Aufgabe, die Geschäfte des Ortsverbandes für eine Übergangszeit zu übernehmen und fortzuführen. Der zuständige Kreisverband kann Stützpunkte für die Betreuungsarbeit vor Ort einrichten. Deren Betrieb ist vom Kreisverband angemessen organisatorisch und wirtschaftlich zu unterstützen.
10. Die Kassenführung ist Aufgabe der Ortsverbände. Für Zwecke der Buchhaltung können diese sich der vom Landesverband angebotenen zentralen externen Buchhaltung über ihren Kreisverband anschließen. Der Vorstand berichtet dem Kreisverband jährlich über das Vermögen des Ortsverbandes und die Kassenlage durch Vorlage des Kassenberichtes. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
11. Eingaben von Mitgliedern und Ortsverbänden an den Landesverband sind über den zuständigen Kreisverband zu leiten.
12. Im Übrigen gilt die im Anhang gemäß § 19 Ziffer 1 Anhang A Buchstabe b) enthaltene Satzung für die VdK-Ortsverbände.

§ 12

DER KREISVERBAND

1. Die höchsten Organe des Kreisverbandes sind seine
 - a) Kreisverbandstage,
 - b) kleinen Kreisverbandstage und
 - c) außerordentliche Kreisverbandstage.

Sie sind Versammlungen aus Delegierten der Ortsverbände, dem Kreisverbandsvorstand und den Kreisverbandskassenprüfern. Der Kreisverbandstag findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Anzahl der Delegierten aus den Ortsverbänden (Delegiertenschlüssel) wird vom Kreisvorstand beschlossen und den Ortsverbänden spätestens mit der Einladung schriftlich mitgeteilt. Die Zusammensetzung des Verbandstages regelt sich gem. § 21 der Satzung. Zum Kreisverbandstag ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandstages gilt § 13 A Ziffer 2 entsprechend. Dieser hat alle Befugnisse eines Kreisverbandstages.

Der Kreisverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Über die Einladung ist der Landesverband schriftlich oder per E-Mail und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Delegiertenschlüssels und der Delegiertenunterlagen zu unterrichten. Das Präsidium und der

hauptamtliche Vorstand können Vertreter zu allen Kreisverbandstagen entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil, ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

Zu Beginn des Kreisverbandstages ist das Stimmrecht der Anwesenden festzustellen. Auf dem Kreisverbandstag berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Kassenprüfung. Der Kreisverbandstag beschließt über die Berichte und die Entlastung des Vorstandes und führt Vorstandswahlen durch.

Er wählt ferner die Delegierten zu den Landesverbandstagen. Der Kreisvorsitzende meldet die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens auf Aufforderung durch den Landesverband. Der Kreisverband hat die Pflicht, den Delegierten die Teilnahme an den Landesverbandstagen zu ermöglichen. Die gewählten Delegierten haben an den Landesverbandstagen teilzunehmen. Sofern aus dringenden persönlichen Gründen die Teilnahme nicht möglich ist, sind Ersatzdelegierte zu entsenden.

Er beschließt außerdem den Wirtschaftsplan sowie die Vergütung an Organmitglieder. Über den Kreisverbandstag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kreisvorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und an den Landesverband weiterzuleiten ist.

2. Der Kleine Kreisverbandstag findet jährlich zwischen den Verbandstagen statt. Er hat die in Ziffer 1 angeführte Zuständigkeit mit Ausnahme der allgemeinen Wahlen. Für Form und Frist der Einberufung, Niederschrift, Feststellung des Stimmrechts gilt Ziffer 1 entsprechend.

Der Kreisverbandstag und der Kleine Kreisverbandstag können in Form einer Präsenzveranstaltung, schriftlich oder auch als Online-Versammlung stattfinden, auch eine Mischform (Teilnahme von Mitgliedern ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation, sog. Hybrid-Versammlung) ist zulässig. Hierzu müssen die Ortsverbände die E-Mailadressen ihrer Delegierten vorab bekanntgeben. Bei Wahlen und Abstimmungen sind neben der Stimmabgabe in Präsenz dann auch schriftliche Stimmabgaben möglich. Im Rahmen der Einberufung ist auf die Durchführungsform ausdrücklich hinzuweisen.

3. Der Kreisverband bildet zu seiner Vertretung und Geschäftsführung einen Vorstand. Dieser besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Kreisverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Kassierer soll über die erforderliche fachliche Eignung für das Amt verfügen.

Der Kreisverbandstag wählt mindestens zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören

und auch keine eigene, vorausgegangene Vorstandstätigkeit prüfen dürfen. Sie sollen über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes.

Die Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens zwei und höchstens drei Stellvertretern
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) der Vertreterin der Frauen
- f) dem stellvertretenden Kassierer
- g) dem stellvertretenden Schriftführer

Mindestens eines der Vorstandsmitglieder zu Buchstabe a) und b) soll eine Frau sein.

Die Zuwahl von Beisitzern mit konkreten Aufgaben wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheit, Kommunale Sozialpolitik und Schulungsarbeit ist zu empfehlen.

Beisitzerpositionen für konkrete Aufgaben können vom Kreisverbandsvorstand außerhalb von den Kreisverbandstagen durch Beschluss vorläufig besetzt werden. Bis zur Nachwahl beim zeitlich nächsten Kleinen Kreisverbandstag besteht für diese Beisitzer kein Stimmrecht.

5. Die Mitglieder unter Ziffer 4 Buchst. a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Kreisverband wird nach außen rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dessen Beschlüsse sind dem Kreisverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretungsbefugten sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes und die Vorgaben des Wirtschaftsplans gebunden.

Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen des Vorstandes können auch schriftlich, per Fax oder in Textform gemäß § 126b BGB, insbesondere per E-Mail oder vergleichbarer elektronischer Kommunikation erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme an einem solchen Beschlussverfahren in Schrift- oder Textform bzw. die widerspruchslose Hinnahme eines solchen gelten als Zustimmung zum Verfahren.

6. In den Kreisverbänden muss im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bis spätestens 31.12.2024 ein hauptamtlicher Kreisgeschäftsführer bestellt werden. Mehrere Kreisverbände können einen gemein-

samen Kreisgeschäftsführer bestellen. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, ebenso an den Kreisverbandstagen. Er kann nicht gleichzeitig Kreisverbandsvorsitzender sein und auch nicht ein anderes Vorstandsamt im Kreisverband bekleiden. Kreisgeschäftsführer können bei den Landesverbandstagen als Gastdelegierte eingeladen werden.

7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode. Die Niederlegung ist durch das Vorstandsmitglied dem Kreisverbandsvorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, sich um das fehlende Mitglied zu ergänzen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist sodann auf dem nächsten Kleinen Kreisverbandstag durchzuführen. Die durch Wahl bestimmten Vorstandsmitglieder müssen mindestens einen Anteil von $\frac{2}{3}$ an allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern haben.
9. Der Vorstand berichtet dem Landesverband jährlich über das Vermögen des Kreisverbandes und die Kassenlage durch Vorlage des Kassenberichts sowie eines Tätigkeitsberichts. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.
10. Mehrere Kreisverbände können bei der Erfüllung ihrer Satzungsaufgaben zusammenwirken, in diesem Fall übernimmt ein Kreisverband die Federführung.
11. Der Kreisverband unterstützt die Arbeit seiner Ortsverbände in Satzungs- und Organisationsangelegenheiten. Eingaben von Mitgliedern und Ortsverbänden an den Landesverband leitet er mit seiner Stellungnahme an den Landesverband weiter.
12. Im Übrigen gilt die im Anhang gemäß § 19 Ziffer 1 Anhang A Buchstabe a) enthaltene Satzung für die VdK-Kreisverbände.

4. Abschnitt: Der Landesverband

§ 13

DER LANDESVERBANDSTAG

A. Einberufung und Zusammensetzung

1. Die höchsten Organe des Landesverbandes sind seine
 - a) Landesverbandstage,
 - b) Kleinen Landesverbandstage und
 - c) außerordentlichen Landesverbandstage.
2. Der ordentliche Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt. Aus wichtigen Gründen hat das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen. Er ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn mehr als fünfundzwanzig Prozent der Anzahl der gewählten Delegierten des letzten Landesverbandstages dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Landesverbandsvorstand beantragen.

Die Landesverbandstage gem. vorstehender Ziffer 1 a) bis 1 c) können in Form einer Präsenzveranstaltung, schriftlich oder auch als Online-Versammlung stattfinden, auch eine Mischform (Teilnahme von Mitgliedern ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation, sog. Hybrid-Versammlung) ist zulässig. Hierzu müssen die Kreisverbände die E-Mailadressen ihrer Delegierten vorab bekanntgeben. Bei Wahlen und Abstimmungen sind neben der Stimmabgabe in Präsenz auch schriftliche Stimmabgaben der digital teilnehmenden Delegierten möglich. Im Rahmen der Einberufung ist auf die Durchführungsform ausdrücklich hinzuweisen.

3. Die Einberufung des Landesverbandstages erfolgt schriftlich spätestens zwei Kalendermonate vor dem Landesverbandstag durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
4. Der Landesverbandstag besteht aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände
 - b) dem Präsidium
 - c) dem Landesverbandsausschuss
 - d) den Revisoren

Der hauptamtliche Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses und der Schiedskommission sind als Gastdelegierte einzuladen.

5. Einzelheiten der Zusammensetzung bestimmen sich nach § 21 der Satzung.

6. Anträge zum Landesverbandstag müssen innerhalb einer vom Präsidium anzugebenden Frist dem Landesverbandsvorstand schriftlich eingereicht und von diesem spätestens 14 Tage vor dem Landesverbandstag dessen Mitgliedern zugestellt werden. Sozialpolitische Initiativanträge sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Antragsberechtigt sind:

- a) Präsidium
 - b) Hauptamtlicher Vorstand,
 - c) Landesverbandsausschuss,
 - d) Revisoren,
 - e) Schiedskommission
 - f) Sozialpolitischer Ausschuss, auch für die Fachgruppen,
 - g) Kreisverbandstage und die Kreisverbandsvorstände,
 - h) Ortsverbandsvorstände im Einvernehmen mit ihren jeweiligen Kreisverbänden.
7. Die Kosten des Landesverbandstages trägt der Landesverband. Das schließt auch die Übernahme der Kosten für die Delegierten ein. Die Kosten der Gäste übernimmt der sie entsendende Kreisverband.

B. Leitung und Beschlussfähigkeit

1. Der Landesverbandstag wird von dem Versammlungsleiter geleitet, der von dem gemäß Geschäftsordnung gewählten Tagungspräsidium im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesverbandes bestimmt wird. Er bestätigt auch die Antragskommission. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Als anwesend gelten bei digitaler oder hybrider Durchführung, insbesondere per Videokonferenz, auch Delegierte, die online zugeschaltet sind.
3. Zu Beginn des Landesverbandstages ist das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder festzustellen.

C. Aufgaben und Beschlüsse

1. Dem Landesverbandstag obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des Landesverbandsausschusses, der Schiedskommission und der Revisoren;
 - b) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Präsidenten, über den Jahresgeschäftsbericht des hauptamtlichen Vorstandes, den Bericht über die Jahresrechnung, den Bericht des Landesverbandsausschusses, den Bericht der Revisoren und den Bericht der Schiedskommission;
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums, des Ausschusses und des hauptamtlichen Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;

- e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe und Beitragsanteile der VdK-Kreisverbände;
 - f) die Beschlussfassung über alle fristgerecht zum Landesverbandstag gestellten Anträge;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Verbandsordnungen gemäß § 19 sowie Auflösung;
 - h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag, falls nicht der Kleine Landesverbandstag zuständig ist.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln, Beschlüsse über Zweckänderungen des Verbandes einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Delegierten des Landesverbandstages.
 3. Über die Sitzung des Landesverbandstages ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Teilnehmern zuzusenden ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung Widerspruch eingelegt wird.

§ 14 DER KLEINE LANDESVERBANDSTAG

1. Der Kleine Landesverbandstag besteht aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände
 - b) dem Präsidium
 - c) dem Landesverbandsausschuss
 - d) den Revisoren

Der hauptamtliche Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses und der Schiedskommission sind als Gastdelegierte einzuladen.

2. Einzelheiten der Zusammensetzung bestimmen sich nach § 21 der Satzung.
3. Der Kleine Landesverbandstag hat die Zuständigkeiten des Landesverbandstages mit Ausnahme der allgemeinen Wahlen, der Satzungsänderung und der Auflösung. Er nimmt Nachwahlen vor und wählt - soweit erforderlich - die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag. Für ihn gelten auch die Vorschriften des Landesverbandstages hinsichtlich der Versammlungsleitung, der Beschlussfähigkeit, der Fristen der Einladung, der Antragstellung, der Protokollführung, der Feststellung des Stimmrechts, der Geschäftsordnung und der Übernahme der Kosten.
4. Der Kleine Landesverbandstag wird jährlich zwischen den Landesverbandstagen im ersten Halbjahr vom Präsidenten des Landesverbandes einberufen.

§ 15

DAS LANDESVERBANDSPRÄSIDIUM

1. Das ehrenamtliche Präsidium wird aus Mitgliedern mit sozialpolitischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Erfahrung gebildet und besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtpräsidium.
2. Es bestimmt die strategische Verbandsentwicklung und die Richtlinien der sozialpolitischen Willensbildung im Verband und repräsentiert gemeinsam mit dem hauptamtlichen Vorstand den Verband gegenüber den Verbandsstufen und der Öffentlichkeit.
3. Dem Präsidium obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Landesverbandstage einschließlich der Aufstellung des Wirtschaftsplans; die Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Landesverbandstage nebst Einladung hierzu sowie Empfehlungen an die Landesverbandstage zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss;
 - b) die Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Vergütung des hauptamtlichen Vorstandes, die Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, die Überwachung seiner Tätigkeit sowie die Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
 - c) die Entscheidung bei der Personalauswahl zusammen mit dem hauptamtlichen Vorstand, soweit die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung dies vorsieht;
 - d) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss;
 - e) die Bestellung von Fachgruppen und Ausschüssen, deren Vertreter es bei Bedarf zu seinen Sitzungen einladen kann, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen. Jede Fachgruppe besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und wählt einen Vorsitzenden;
 - f) Beschluss einer Zuständigkeitsordnung für den hauptamtlichen Vorstand, die einen reibungslosen Ablauf der Landesverbandsverwaltung sicherstellen soll;
 - g) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Verbands.

Das Landesverbandspräsidium gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen dem geschäftsführenden und dem Gesamtpräsidium geregelt wird.

4. Vor Beschlussfassung zu allen Rechtsgeschäften, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Finanzanlagen ab € 200.000,00 betreffen, sowie zur Vorlage des Wirtschaftsplans für die Landesverbandstage hat es die gutachtliche Stellungnahme des Landesverbandsausschusses einzuholen.
5. Das Präsidium wird durch den Sozialpolitischen Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner sozialpolitischen Aufgaben beraten. Der Aus-

schuss besteht aus neun sozial erfahrenen Personen. Der Landesverbandstag wählt den Vorsitzenden des Ausschusses. Die übrigen acht Mitglieder beruft das Präsidium jeweils nach den Ordentlichen Landesverbandstagen. Dem Ausschuss gehören in jedem Fall die Vorsitzenden der Fachgruppen an. Außerdem müssen das Präsidium und der Landesverbandsausschuss durch von diesen jeweils zu benennenden Mitglied vertreten sein. Bei der Benennung der Mitglieder sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden. Zu diesem Ausschuss können wegen ihrer besonderen Sachkenntnis auch bis zu zwei hauptamtliche Mitarbeiter berufen werden. Die Einladung von Gästen und Mitarbeitern ist möglich.

Zur Besetzung des Sozialpolitischen Ausschusses sollen die Kreisverbände sachkompetente Personalvorschläge (gemeinsame Vorschläge durch benachbarte Kreisverbände) machen.

6. Das Präsidium des Landesverbandes besteht aus bis zu 17 Mitgliedern:
- a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) der Vertreterin der Frauen
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - g) dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses sowie aus bis zu 9 Beisitzern, deren Aufgaben sich nach den Zwecken der Satzung ergeben sollen.

Mindestens eines der Präsidiumsmitglieder zu Buchstabe a) und b) muss eine Frau sein.

Eine paritätische Besetzung des Gremiums mit den Geschlechtern ist anzustreben.

7. Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Präsidiums im Regelfall mit beratender Stimme teil. Ihnen ist auch außerhalb der Rednerliste auf Antrag das Wort zu erteilen. Sie können ebenso an allen Sitzungen der anderen Verbandsgremien und des Sozialpolitischen Ausschusses teilnehmen.
8. Die unter Ziffer 6 a) bis d) Genannten bilden das geschäftsführende Präsidium.
9. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesverbandstag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das gilt auch für das geschäftsführende Präsidium. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen des Präsidiums können auch schriftlich, per Fax oder in Textform gemäß § 126b BGB, insbesondere per E-Mail oder

vergleichbarer elektronischer Kommunikation erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme an einem solchen Beschlussverfahren in Schrift- oder Textform bzw. die widerspruchslose Hinnahme eines solchen gelten als Zustimmung zum Verfahren.

11. Der Präsident leitet die Verbandsarbeit entsprechend der Satzung, den Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen der Landesverbandstage und des Präsidiums.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung der Landesverbandstage und des Präsidiums,
- b) die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber den Landesverbandstagen.

12. Der Aufgabenbereich des Schatzmeisters ergibt sich insbesondere aus der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung des Präsidiums.

13. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so hat das Präsidium das Recht, sich um das fehlende Mitglied zu ergänzen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ist dann auf dem nächsten Kleinen Landesverbandstag vorzunehmen.

14. Über die Sitzungen des Präsidiums werden Niederschriften nach § 13 C Ziffer 3 gefertigt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

15. Der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

16. Der Präsident des Landesverbandes oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsorgane, mit Ausnahme der Schiedskommission, beratend teilzunehmen.

17. Der Landesverband unterstützt die Arbeit seiner Kreisverbände in Satzungs- und Organisationsangelegenheiten.

§ 16

HAUPTAMTLICHER LANDESVERBANDSVORSTAND

1. Der hauptamtliche Landesverbandsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus 3 Personen, von denen eine vom Präsidium als Sprecher bestimmt wird.

Der hauptamtliche Vorstand führt und verwaltet den Verband entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen der Landesverbandstage. Er trägt die Haftungsverantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen des Verbands, insbesondere für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben, der Bestimmungen des Arbeitsschutzes und des Datenschutzes sowie den Bankverkehr und die Bewirtschaftung des Verbandsvermögens.

2. Der Verband wird durch ihn gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei hauptamtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Das Präsidium kann weitere Vorstandsmitglieder mit Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB nachbenennen und im Vereinsregister eintragen lassen.

3. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Landesverbandstage von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes werden vom Präsidium für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
5. Hauptamtlicher Vorstand und Präsidium geben sich eine gemeinsame Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
6. Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Verbands mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Landesverbandstage sowie des Landesverbandsvorstandes.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresabschluss und Wirtschaftsplänen. Der Schatzmeister ist regelmäßig hinzuzuziehen.
- b) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verhandlungen mit Arbeitnehmervertretern in Angelegenheiten des kollektiven Arbeitsrechts erfolgen im Einvernehmen mit dem Präsidium, soweit die gemeinsame Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstandes es vorsehen.
- c) das Direktionsrecht über die Mitarbeiter in den Verbandsstufen,
- d) die Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes im Einvernehmen mit dem Präsidium,
- e) die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots des Verbands für seine Mitglieder und Verbandsstufen,
- f) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Verbands hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - aa) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
 - bb) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - cc) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - dd) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - ee) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über € 200.000,- sowie die Übernahme von Bürgschaften.

7. Wenn es infolge eines Gerichtsurteils, einer Gesetzesänderung oder eines Hinweises des Registergerichts erforderlich sein sollte oder wenn es sich lediglich um für das Verständnis notwendige redaktionelle Korrekturen handelt, sind mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums und des Landesverbandsausschusses zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, eine Satzungsänderung eintragen zu lassen. Sie müssen dem zeitlich nächsten Landesverbandstag darüber berichten.
8. Der hauptamtliche Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 17

DER LANDESVERBANDSAUSSCHUSS

1. Der Landesverbandsausschuss besteht aus sieben Personen mit Finanz- und Organisationserfahrung, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Hauptamtlich im Verband tätige Mitarbeiter dürfen nicht Mitglied im Landesverbandsausschuss sein.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Landesverbandsausschusses werden vom Landesverbandstag für vier Jahre gewählt. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Landesverbandsausschusses sind für die Dauer der Amtsperiode vom nächsten Kleinen Landesverbandstag zu wählen.
3. Der Landesverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Kleinen Landesverbandstages durch Entgegennahme der Berichte des Präsidiums laufend zu überprüfen;
 - b) die Berichte der Revisoren über deren Prüfungen des hauptamtlichen Vorstandes hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und anderer Fragen von besonderer finanzieller oder vermögensrechtlicher Bedeutung regelmäßig zu beraten. Bedenken und Anregungen sind dem hauptamtlichen Vorstand und dem Präsidium in deren jeweils nächsten Sitzungen vorzutragen;
 - c) Stellungnahme zu allen Rechtsgeschäften, die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Finanzanlagen ab € 200.000,- betreffen. Hierbei ist die satzungsgemäße Mittelverwendung zu beachten. Fällt die Beurteilung negativ aus, ist die Maßnahme bis zur Entscheidung des nächsten Landesverbandstages zurückzustellen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium nach Vortrag des Ausschussvorsitzenden in der Präsidiumssitzung mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit des Präsidiums in namentlicher Abstimmung eine sofortige Durchführung der Maßnahme beschließen;
 - d) Vorbereitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für Beschlüsse des Präsidiums zur Entscheidung des Landesverbandstages in Satzungs- und Organisationsfragen;

- e) Stellungnahme zu dem vom Schatzmeister für die nächsten Landesverbandstage für das Präsidium vorbereiteten Wirtschaftsplanentwurf vor der Abschlussberatung im Präsidium;
 - f) Beratung des von den Revisoren erstellten Berichts für die Landesverbandstage über das Ergebnis der Jahresrechnung. Über das Ergebnis berichtet er auf den Verbandstagen.
4. Für die Ausschussprotokolle gilt § 13 C Ziffer 3) dieser Satzung entsprechend, wobei die Frist zur Versendung der Protokolle und die Frist des Widerspruchs auf drei Wochen festgesetzt wird. Die Protokolle sind an das Präsidium und an den hauptamtlichen Vorstand weiterzuleiten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wird die Stellungnahme des Ausschusses in der nächsten Präsidiumssitzung vertreten.
 5. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird die Befugnis der Außenvertretung durch den Präsidenten und den hauptamtlichen Vorstand nicht beschränkt. Sie sind jedoch im Innenverhältnis zu beachten.

§ 18 DIE REVISOREN

1. Der Landesverband hat drei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren, die von dem hauptamtlichen Vorstand und vom Präsidium unabhängig sind und nur den Landesverbandstagen, denen sie Bericht erstatten, verantwortlich sind. Die Revisoren tagen und entscheiden stets als Kollegium. Für den Fall der Verhinderung eines der Revisoren ist immer ein stellvertretender Revisor einzuladen.
2. Die Revisoren werden vom Landesverbandstag auf vier Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Präsidium oder Landesverbandsausschuss angehören. Sie sollen über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren prüfen im Rahmen der Satzung und der Gesetze den Landesverband und dessen Einrichtungen. Über die Prüfung soll im Halbjahresrhythmus dem Präsidium, dem hauptamtlichen Vorstand und dem Landesverbandsausschuss schriftlich berichtet werden.
Die Revisoren erstatten den Landesverbandstagen ihren Bericht schriftlich über das vorausgegangene Jahr.
4. Das geschäftsführende Präsidium, der hauptamtliche Vorstand und bei begründetem Anlass auch der Landesverbandsausschuss beauftragen bei Bedarf die Revisoren zur Überprüfung von Orts- und Kreisverbänden. Hierdurch wird das Recht des Präsidiums zur eigenen Prüfung von Orts- und Kreisverbänden nicht berührt. Das Präsidium hat die Befugnis, eine Prüfungsordnung zu beschließen.
5. Die Revisoren erhalten Einblick in sämtliche Finanzangelegenheiten und die zugrunde liegenden Beschlüsse mit Ausnahme sämtlicher geschützter Sozialdaten und aller Bestandteile der Personalakten der

hauptamtlichen Mitarbeiter. Das Weitere regelt die Prüfungsordnung für die Revisoren.

- Die Revisoren nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums und des Landesverbandsausschusses teil. Sie haben beratende Stimme. Sie wählen unter sich einen Obmann, welcher während der Wahlperiode für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist.
- Die Revisoren erhalten einen Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19

VERBANDSORDNUNG

- Seine Rechtsverhältnisse regelt der Landesverband im Übrigen durch den Erlass von Verbandsordnungen.

ANHANG A - Wahlordnung

- Satzung für die VdK-Kreisverbände
- Satzung für die VdK-Ortsverbände
- Wahlordnung

ANHANG B – Weitere Ordnungen

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Kassenordnung
- Verfahrensordnung zur Schiedskommission
- Ehrenordnung
- Gebührenordnung
- Prüfungsordnung für die Revisoren

Den Kreis- und Ortsverbänden wird empfohlen, eine eigene Geschäftsordnung für ihre Gremien zu beschließen.

- Die Verbandsordnungen im Anhang A aus Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) dieser Vorschrift sind Bestandteil dieser Satzung und geltendes Satzungsrecht.
- Die Verbandsordnungen im Anhang B aus Ziffer 1 Buchstabe b) bis e) dieser Vorschrift sind vom Präsidium zu beschließen, von den Landesverbandstagen zu genehmigen und allen Verbandsstufen zur Verfügung zu stellen.

§ 20

GESCHÄFTSJAHR UND VERBANDSORGAN

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Landesverband und die Kreis- und Ortsverbände führen für jedes Geschäftsjahr Bücher und erstellen eine Jahresrechnung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und der Finanz- und Kassenordnung.
3. Das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist die VdK-Zeitung.

§ 21

ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNGEN UND GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

1. Delegiertenversammlungen sind alle Verbandstage im Sinne von §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung. Sie bestehen aus den durch Wahl zu bestimmenden Mitgliedern. Hinzu kommen die durch ihr Amt stimmberechtigten Mitglieder. Dies sind auf Ebene der Kreisverbände die Kreisvorstände und die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter. Auf Ebene des Landesverbandes das Präsidium, der Verbandsausschuss und die Revisoren und ihre Stellvertreter. Alle ordentlichen Delegierten haben jeweils nur eine Stimme.
Delegierte können sich nur im Verhinderungsfall durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten lassen.
2. Die Anzahl der durch Wahl zu bestimmenden stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) wird für alle Verbandstage auf Landesverbandsebene vom Präsidium und für alle Verbandstage auf Kreisverbandsebene von den Kreisverbandsvorständen festgelegt, den nachgeordneten Verbandsstufen schriftlich mitgeteilt und richtet sich grundsätzlich nach deren Mitgliederstärke. Für die entsendenden Verbandsstufen gilt dabei ein einheitlicher Delegiertenschlüssel. Maßgeblich ist der Mitgliedsbestand, der für den 31. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, ermittelt wird.
3. In Ausnahme zu Ziffer 2 dieser Regelung entfällt auf jeden Kreisverband mindestens 1 Delegierter, auf der Kreisverbandsebene entfällt mindestens 1 Delegierter auf jeden Ortsverband.
4. Durch ihr Amt stimmberechtigte Mitglieder aller Landesverbandstage sind die Mitglieder des Präsidiums, des Landesverbandsausschusses und die Revisoren, auf den Kreisverbandstagen die Kreisverbandsvorstände und die Kreiskassenprüfer. Der hauptamtliche Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
5. Die gewählten Delegierten müssen im Verhältnis zu den Versammlungsmitgliedern kraft Amtes mindestens einen 2/3 Anteil von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung haben.
6. Stehen einer Verbandsstufe mehrere Delegierte zu, ist eine paritätische Besetzung des Gremiums mit den Geschlechtern anzustreben. Es bleibt den zuständigen Vorständen überlassen, Gäste ohne Stimmrecht zu den Delegiertenversammlungen auf ihre Kosten einzuladen.

7. Das Stimmrecht wird von allen Delegierten in ungebundenem Mandat ausgeübt; sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Für die Wahl gilt die Wahlordnung in Anhang A dieser Satzung.

§ 22

WAHLEN UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Wahlen auf allen Verbandsebenen sind nach der Wahlordnung durchzuführen. Auf § 19 wird verwiesen.
2. Alle Beschlussfassungen des Landesverbandes und seiner Organe sowie der Verbandsstufen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 23

DIE SCHIEDSKOMMISSION

1. Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten sind zunächst innerhalb der Verbandsstufe gütlich zu regeln. Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, so wird ein Verfahren nach den Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt.
2. Die Schiedskommission ist ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Sie besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und sein/e Stellvertreter/in, die beide die Befähigung zum Richteramt besitzen sollen. Die Mitglieder werden vom Landesverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und dürfen keinem anderen Verbandsorgan auf Landesebene angehören. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Schiedskommission entscheidet:
 - a) bei Verfahren über den Ausschluss gem. § 6 Buchst. B Ziffer 2 dieser Satzung,
 - b) bei Beschwerdeverfahren gegen die Amtsenthebung gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung,
 - c) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und Ortsverbände, die nach der Wahlordnung (§ 19, Anhang A c) erfolgt sind,
 - d) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Verbandsstufen über satzungsmäßige Rechte und Pflichten sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsstufen.
4. Auf Antrag des Präsidiums oder des hauptamtlichen Vorstandes wird ein Ordnungsverfahren eröffnet, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des Verbandes in sonstiger Weise verletzt. Die Schiedskommission kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds gemäß der Verfahrensordnung zur Schiedskommission (§ 19 Ziff. 1 ANHANG B c)) folgende Ordnungsmittel verhängen:
 - a) Rüge,

- b) Enthebung von Verbandsämtern auf Landes-, Kreis- und Ortsverbandsebene auf Zeit sowie auf Dauer,
 - c) Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene auf Zeit oder auf Dauer, einschließlich der aktiven Mitwirkung und jeder Einflussnahme auf die Gremienarbeit in diesen Verbandsebenen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei, mit Ausnahme der Kosten, die durch ein mehr als einmaliges unentschuldigtes Nichterscheinen eines Verfahrensbeteiligten entstehen. Diese hat der unentschuldig Fehlende zu tragen. Die Kosten der Parteien sind zudem nicht erstattungsfähig.
 6. Verfahren vor der Schiedskommission sollen zeitnah, im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach dem Antragseingang, abgeschlossen werden.
 7. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist eröffnet, soweit die verbandsinternen Rechtsbehelfe wirksam eingelegt worden und ausgeschöpft sind. Das Versäumen einer verbandsinternen Rechtsmittelfrist führt zum Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten.
 8. Die weiteren Aufgaben sowie Verfahren und Ablauf regeln sich nach der beschlossenen Verfahrensordnung zur Schiedskommission (§ 19 Ziff. 1 ANHANG B c).

§ 24 AMTSVERLUST

Mitglieder, die von Verbandsorganen mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandes oder der Vertretung des Verbandes bei Behörden, Verwaltungen oder in anderen Organisationen beauftragt oder auf einen Vorschlag von Verbandsorganen von den genannten Einrichtungen berufen oder gewählt worden sind, haben ihr Amt unverzüglich niederzulegen, wenn sie durch Austritt aus dem Verband oder durch Verlust ihres den oben angeführten Tätigkeiten zugrunde liegenden Amtes im Verband ihre Legitimation verloren haben. Dies gilt nicht, wenn das Ehrenamt durch eine öffentlich-rechtliche Ernennungsurkunde begründet wurde.

§ 25 BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

1. Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung aller hauptamtlichen Mitarbeiter aller Verbandsstufen, einschließlich des Abschlusses von Arbeitsverträgen, die Festlegung und Änderung der Vergütung, der sonstigen Anstellungsbedingungen und des Aufgabenbereichs derselben.
Er erlässt Arbeitsvertrags- und Vergütungsrichtlinien, die verbindlich für alle Verbandsstufen sind.
2. Bei Feststellung des Bedarfs beantragen die Kreisverbandsvorstände

beim Landesverband die Absicht, eine Stelle neu einzurichten, neu zu besetzen oder eine Entlassung vorzunehmen, ebenso auch die Festlegung und Änderung der Vergütung im Rahmen der einheitlichen Vergütungsrichtlinien.

Die Kosten für die Beschäftigungsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter werden von der Verbandsstufe getragen, für die sie tätig sind. Der hauptamtliche Vorstand hat das Recht, Kosten auslösende Maßnahmen zu untersagen.

Mit der Abrechnung der Beschäftigungsverhältnisse können die Kreisverbände den Landesverband kostenpflichtig beauftragen.

3. Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt das Direktionsrecht über die hauptamtlich Beschäftigten der Landesverbandsgeschäftsstelle, der Rechtsabteilungen und des Erholungshotels sowie, im Benehmen mit den jeweiligen Kreisverbandsvorständen, über die Kreisgeschäftsführer. Das Direktionsrecht über die übrigen Mitarbeiter der Kreisverbände obliegt den Kreisgeschäftsführern und Kreisverbandsvorständen im Benehmen mit dem hauptamtlichen Vorstand.

Durch Beschluss eines Kreisverbandsvorstandes kann das Direktionsrecht über die Mitarbeiter der Kreisverbände auf den Landesverband übertragen werden.

§ 26 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Landesverbandstag durch Beschluss. Ein Antrag auf Auflösung ist an das Präsidium zu richten und von dort aus an den hauptamtlichen Vorstand abzugeben. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Das Präsidium gibt zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme ab.
2. Antrag und Stellungnahme sind zusammen mit der Einberufung des Landesverbandstages den Mitgliedern des Landesverbandstages gemäß § 13 A zuzuleiten. Für Form und Fristen der Einberufung gelten die Vorschriften über die Einberufung des Landesverbandstages entsprechend.
3. Über die Auflösung des Verbandes ist der Beschluss in namentlicher Abstimmung zu fassen. Zur Beschlussfähigkeit müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ruft das Präsidium innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, bei der die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. In der Einladung für die zweite Versammlung muss auf die erleichterten Bedingungen der Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder hingewiesen werden.

4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere, durch das Präsidium unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 27

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle aufgrund der Satzung vom 28.09.2016 gewählten Mitglieder der Gremien aller drei Verbandsstufen amtieren nach Eintragung dieser Satzung in ihrer jeweiligen Funktion bis zum Ende ihrer regulär vierjährigen Amtszeit.
2. Der Präsident gemäß § 15 Ziff. 6a übernimmt beim VdK Deutschland die Aufgaben und Funktionen mitsamt allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten, soweit diese bisher dem gemäß der Satzung vom 28.09.2016 gewählten Landesverbandsvorsitzenden oblagen.
Der Sprecher des Landesverbandsvorstandes gemäß § 16 Ziff. 1 Satz 1 übernimmt beim VdK Deutschland die Aufgaben und Funktionen mitsamt allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten, soweit diese bisher dem gemäß der Satzung vom 28.09.2016 bestellten Landesgeschäftsführer oblagen.

§ 28

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 16.09.2024 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierdurch tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Satzungsanhang A - Wahlordnung

(Anlage zur Landesverbandssatzung § 19 Ziffer 1)

1. Begriff und Einberufung der Wahlversammlung

Als Wahlversammlung im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Mitgliederversammlungen, Delegiertentagungen und Ausschussversammlungen, in denen Wahlen oder Ergänzungswahlen von Vorständen, Ausschüssen und Delegierten und auch Wahlen in Ämter erfolgen sollen.

Wahlversammlungen sind einzuberufen:

- a) wegen periodischen Wahlablaufes;
- b) auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe;
- c) auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder, Delegierten oder der Vorstandsmitglieder einer Verbandsstufe.

2. Frist und Form der Einberufung

Zu Wahlversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin alle Wahlberechtigten durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Wahlberechtigung der Mitglieder

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Delegierte, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. In Ortsverbandsversammlungen sind auch fördernde Mitglieder wahlberechtigt.

4. Wahlberechtigung der bisherigen Vorstände

In den Ortsverbands-Wahlversammlungen sind die anwesenden Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes, auch bei Vorstandswahlen, nach Bekanntgabe ihres Rücktritts wie alle Ortsverbandsmitglieder stimmberechtigt.

In den Wahlversammlungen der Kreisverbände haben die Kreisverbandsvorstandsmitglieder, die bis zu der anstehenden Wahl im Amt waren und der Wahlversammlung ihren Rücktritt erklärt haben, je eine Stimme. Die entsprechende Regelung gilt für Mitglieder des Landesverbandsvorstandes auf allen Verbandstagen.

5. Wählbarkeit

Wählbar in alle Verbandsämter sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder; ausgenommen sind jedoch Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar.

6. Wahlvorsteher

Als Wahlvorsteher fungiert bei Vorstandsergänzungs-, Ausschuss- und Delegiertenwahlen der jeweilige Vorsitzende derjenigen Verbandsstu-

fe, deren Mitglieder bzw. Delegierte zur Wahl eingeladen sind, oder dessen Stellvertreter, sofern diese nicht selbst zur Wahl stehen. In diesem Fall ist genauso wie bei Neuwahlen von Gesamtvorständen, von der Versammlung ein Wahlvorsteher zu wählen. Wird bei Vorstandswahlen der bisherige Vorsitzende wiedergewählt, so kann der Wahlvorsteher die Wahlleitung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und weitere Wahlen im Einvernehmen mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten sofort auf den Vorsitzenden wieder übertragen.

7. Wahlvorstand

Der Wahlvorsteher lässt durch die anwesenden Wahlberechtigten einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand wählen. Der Wahlvorstand überwacht den Wahlvorgang, insbesondere die Einhaltung dieser Wahlordnung. Er lässt bei geheimen Abstimmungen die Stimmzettel einsammeln.

Er führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch und entscheidet durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt die Wahlniederschrift, in der festzuhalten ist:

- a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. der Stimmen;
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge;
- c) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die Wahlniederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und nach Beendigung der Wahl an den Wahlvorsteher zu übergeben. Die für ungültig erklärten Stimmen sind der Wahlniederschrift beizufügen.

8. Durchführung der Wahl

- a) Vor dem Wahlgang ist jeder Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur. Werden Kandidaten vorgeschlagen, die in der Wahlversammlung abwesend sind, so muss eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegen.
- b) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen. In diesem Fall ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
- c) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen der Kandidaten mit Namensangabe wählen kann. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in dem Wahlgang abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit,

erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

- d) Geheim muss auch gewählt werden, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als vorgeschrieben sind. In diesem Falle wird in einem Wahlgang gewählt, wobei alle Kandidaten vor dem Wahlgang vom Wahlvorsteher noch einmal namentlich zu benennen sind.

Bis zur vorgeschriebenen Höchstzahl können dann die zu Wählenden aufgeschrieben werden. Werden mehr Kandidaten aufgeschrieben als zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Bei dieser Gruppenwahl gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dann Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

9. Wiederwahl

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist in alle bisher von ihnen innegehabten Ämter des Verbandes zulässig.

10. Annahme der Wahl durch den Kandidaten

Nach der Abstimmung richtet der Wahlvorsteher an die gewählten Kandidaten die Frage, ob sie das Amt annehmen.

11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis jedes Wahlganges einzeln, bei Gesamtvorstandswahlen nach Beendigung der Wahl nochmals das gesamte Wahlergebnis. Die Ergebnisse der Neuwahlen der Ortsverbandsvorstände und die der Kreisverbandsvorstände sind über den Kreisverband dem Landesverband bekannt zu geben. Die Ergebnisse der Neuwahlen und Nachwahlen auf Landesverbandsebene sind in der Niederschrift und im Veröffentlichungsorgan bekannt zu geben.

12. Anfechtung

Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis können nur während der Dauer der Wahlversammlung und nur von stimmberechtigten Mitgliedern angefochten werden. Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe beim Wahlvorsteher anzumelden, der eine sofortige Überprüfung und eventuelle Berichtigung vornimmt. Über den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl ist abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.

Satzung für die VdK - Kreisverbände

in Verbindung mit der Satzung des VdK Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen e.V. in der Fassung vom 16.09.2024

§ 1

Name, Sitz des Verbandes

Der Landesverband ist ein Verein und führt den Namen:

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Kreisverband:

mit Sitz in:

(Anschrift des Kreisverbandes)

§ 2

WESEN UND ZWECK DES VERBANDES

1. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie der selbstlosen Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands (§ 53 Nr. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Des Weiteren ist Zweck des Verbandes die Förderung der Hilfe für Kriegssopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Überdies ist Zweck des Verbandes die Förderung der Bildung und der Altenhilfe. Der Verband verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Mittelweitergabe i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorstehend in § 3 Ziffer 2 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Mittelweiterleitung richtet sich nach § 6 dieser Satzung in Verbindung mit § 7 der Satzung des Sozialverbandes VdK Nordrhein-Westfalen e.V. (Landesverband).
3. Die Satzungszwecke werden, soweit rechtlich zulässig, insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen des begünstigten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Gerichten und Verwaltungen;
 - b) Betreuung des nach den Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 3 Abs. 2 der Satzung) in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des

Grundsicherungsrechts (SGB II und XII) und Behindertenrechts, soweit zugelassen;

- c) Mitwirkung bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen, die in besonderem Maße hilfebedürftigen Personen zugutekommen;
 - d) Unterstützung der angeschlossenen Ortsverbände bei Aktivitäten, die der sozialen Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihres Alters hilfebedürftig oder vereinsamt sind, dienen;
 - e) Pflege der Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen mit gleicher Zielsetzung auf internationaler Ebene im Einvernehmen mit dem Landesverband;
 - f) Unterstützung der Tätigkeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK).
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Kreisverbandes sind die für den Bereich des Kreisverbandes gemeldeten Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 6

VERWEIS AUF DIE SATZUNG DES ZUSTÄNDIGEN LANDESVERBANDES

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung des Sozialverbandes VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Satzung für die VdK - Ortsverbände

in Verbindung mit der Satzung des VdK Landesverbandes
Nordrhein Westfalen e.V. in der Fassung vom 16.09.2024

§ 1

Name, Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen:

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Ortsverband:

mit Sitz in:

(Anschrift des Ortsverbandsvorsitzenden)

Er ist als nichtrechtsfähiger Verein eine regionale Untergliederung des zuständigen Landesverbandes mit eigener Kassenführung.

§ 2

WESEN UND ZWECK DES VERBANDES

1. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands (§ 53 Nr. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Des Weiteren ist Zweck des Verbandes die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. Überdies ist Zweck des Verbandes die Förderung der Bildung und der Altenhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betreuung des nach den Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 3 Abs. 2 der Satzung);
 - b) Mitwirkung bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen, die in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen zugutekommen;
 - c) soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters hilfebedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Besuchen und/ oder durch Informationsveranstaltungen oder gesellige Veranstaltungen;

4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Ortsverbandes sind die für den Bereich des Ortsverbandes gemeldeten Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 6

VERWEIS AUF DIE SATZUNG DES ZUSTÄNDIGEN LANDESVERBANDES

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung des Sozialverbandes VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Unser VdK Erholungshotel „**Zum Hallenberg**“ liegt mitten im Naturpark Hochsauerland. Es wird wegen seiner paradiesischen Ruhe und seines Panoramablicks geschätzt und geliebt. Das VdK Erholungshotel „Zum Hallenberg“ freut sich auf Ihren Besuch für Ihren nächsten Erholungsurlaub oder für Ihre Fortbildung während einer verbandseigenen Schulungsveranstaltung.



VdK Kur- und Erholungshotel
„Zum Hallenberg“
Zum Hallenberg 60
57392 Schmallenberg
Tel.: 02974 / 910-0
Fax: 02974 / 910-222
E-Mail: hotel-zum-hallenberg@vdk.de
www.hotel-zum-hallenberg.de

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen oder Buchungsanfragen direkt an das VdK-Hotel.

SOZIALVERBAND

VdK

NORDRHEIN-WESTFALEN



Zukunft sozial gestalten